

Vereinbarung

nach § 93 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG)

über den laufenden Betrieb, die Nutzung und die Weiterentwicklung des IT-Verfahrens
elektronisches Eingabeverfahren (EiVer 2.0)

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg - vertreten durch den Senat -

- Personalamt -

einerseits

und

dem dbb hamburg

- beamtenbund und tarifunion -

sowie

dem Deutschen Gewerkschaftsbund

- Bezirk Nord -

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände

des öffentlichen Dienstes

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

* Ergänzung oder ** Abweichung gegenüber den Standardformulierungen des Teil 2 der IT-Rahmenvereinbarung

Präambel

Gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes hat jedermann das Recht, sich schriftlich mit Bitten und Beschwerden (Eingaben) an die zuständigen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg und an die Bürgerschaft zu wenden. Um die an sie gerichteten Eingaben zu beantworten, macht die Bürgerschaft bzw. der bei ihr eingerichtete Eingabenausschuss regelmäßig von seinen Kompetenzen Gebrauch, vom Senat Auskünfte und Berichte zu verlangen (vergleiche § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 8 des Gesetzes über den Eingabenausschuss). Die Erarbeitung solcher Auskünfte und Berichte (Stellungnahmen) durch den Senat unterliegt wie die Beantwortung von Eingaben insgesamt nicht nur strengen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben (vergleiche Artikel 28 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg sowie das Gesetz über den Eingabenausschuss), sondern steht in jedem Einzelfall vor der grundlegenden Herausforderung, die erforderlichen Aktivitäten und Beiträge der zuständigen Stellen und Behörden auf Senatsseite zu organisieren und zu koordinieren. In den letzten Jahren wurde hierfür bereits das Fachverfahren EiVer erfolgreich eingesetzt, um die behördenübergreifende Erarbeitung der Stellungnahmen und die Kommunikation mit der Bürgerschaftskanzlei technisch zu unterstützen.

Das jetzige Verfahren muss durch eine neu entwickelte Software abgelöst werden. Die neue Softwarelösung wird technisch vollständig neu programmiert, jedoch in den fachlichen Grundstrukturen das bisherige Verfahren weiterführen, so dass sich für die Anwenderinnen und Anwender die Prozesse im Wesentlichen nicht verändern werden. Verbesserungswünsche der Anwenderinnen und Anwender, die bei der Verwendung des bisherigen Verfahrens entstanden sind, eine verbesserte Performance und ein zeitgemäßes Design sollen mit der neuen Software gleichwohl realisiert werden.

Die Erarbeitung von Stellungnahmen des Senats im Rahmen des Eingabensverfahrens für alle im Einzelfall hieran mitwirkende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erleichtern, bleibt das oberste Ziel des Softwareeinsatzes.

* Ergänzung oder ** Abweichung gegenüber den Standardformulierungen des Teil 2 der IT-Rahmenvereinbarung

Nr. 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die Einführung, der Betrieb, die Nutzung und die Weiterentwicklung des neuen IT-Verfahrens „elektronisches Eingabeverfahren (EiVer 2.0)“.

Zweck und Ziel des IT-Verfahrens sind in der Anlage 1 - Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit - näher beschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Nr. 2

Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Verwaltungseinheiten der FHH, für die der Senat oberste Dienstbehörde ist.

Nr. 3*

Ergonomie und Arbeitsplatzgestaltung

Die Gestaltung der ergonomischen Eigenschaften des IT-Verfahrens und der betroffenen Arbeitsplätze richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und orientiert sich an den Grundsätzen der DIN EN ISO 9241, insbesondere den Teilen -11 (Anforderung an die Gebrauchstauglichkeit) und -110 (Grundsätze der Dialoggestaltung).

Die schutzwürdigen Belange besonderer Beschäftigtengruppen (z. B. Menschen mit Behinderung) werden bei der Arbeitsplatzgestaltung berücksichtigt (z. B. Einrichtung mit Zusatzsoftware wie Bildschirmausleseprogramm, -vergrößerungsprogramm o.ä.), so dass ein barrierefreies Arbeiten möglich ist. Dataport wurde entwicklungsbegleitend mit der Prüfung und Ausstellung eines entsprechenden Testats der Barrierefreiheit auf Basis der WCAG beauftragt.

Die betroffenen Arbeitsplätze sind mit Endgeräten ausgestattet, die der Fachaufgabe angemessen sind und dem Stand der Technik entsprechen.

Soweit sich aus einer Anwendung neue technische Anforderungen ergeben, wird eine Anpassung vorgenommen. Die Freie und Hansestadt Hamburg als Arbeitgeberin, vertreten durch die jeweils zuständige Behörde bzw. Dienststelle, wird dabei die sich aus den §§ 3-14 Arbeitsschutzgesetz und Anlage 6 der Verordnung über Arbeitsstätten ergebenden Pflichten erfüllen¹.

¹ Näheres regelt die Vereinbarung zu der Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG zur betrieblichen Gesundheitsförderung in der hamburgischen Verwaltung hier: Regelung zur Gefährdungsbeurteilung der physischen und psychischen Belastungen am Arbeitsplatz

* Ergänzung oder ** Abweichung gegenüber den Standardformulierungen des Teil 2 der IT-Rahmenvereinbarung

Nr. 4

Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung

Die Einführung und der laufende Betrieb des neuen IT-Verfahrens werden nicht zu Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabgruppierung führen. Bei notwendigen Versetzungen oder Umsetzungen werden vorrangig gleichwertige Arbeitsplätze bzw. Dienstposten angeboten, sofern im bisherigen Tätigkeitsbereich eine gleichwertige Tätigkeit nicht weiter möglich ist.

Bei Versetzungen oder Umsetzungen werden alle Umstände angemessen berücksichtigt, die sich aus der Vor- und Ausbildung, der seitherigen Beschäftigung und persönlicher und sozialer Verhältnisse der bzw. des Betroffenen ergeben.

Gleiches gilt, wenn notwendige personelle Maßnahmen im Einzelfall unvermeidlich sein sollten, weil Beschäftigte auch nach den erforderlichen Fortbildungs- oder Schulungsmaßnahmen den sich aus dem neuen Verfahren ergebenden Anforderungen nicht entsprechen. Auch in diesen Fällen finden betriebsbedingte Kündigungen oder Änderungskündigungen mit dem Ziel der tariflichen Herabgruppierung nicht statt.

Die Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung für die Tarifbeschäftigten richtet sich ferner nach dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 09.01.1987.

Soweit sich aus dem Beamtenrecht nichts anderes ergibt, gilt die Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über den Rationalisierungsschutz für Beamte vom 09.05.1989.

Auf die Belange der Kolleginnen und Kollegen mit Behinderung wird besonders Rücksicht genommen.

Nr. 5

Datenschutz, Schutz vor Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Es werden nur diejenigen personenbezogenen Daten verarbeitet (hierunter fallen auch Auswertungen, vgl. Artikel 4, Ziffer 1 und 2 Verordnung (EU) 2016/679, DSGVO), die für die Erledigung der Fachaufgabe erforderlich sind.

Dabei sollen im Produktivbetrieb keine nutzerbezogenen Auswertungen verwendet werden, die sich auf Gruppen kleiner 3 Personen beziehen, soweit keine gesetzlichen Verpflichtungen diesem Grundsatz widersprechen.

Die personenbezogenen Daten werden gemäß der Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über den Prozess zur Einführung und Nutzung allgemeiner automatisierter Bürofunktionen und multimedialer Technik und zur Entwicklung von E-Government vom 10.09.2001 nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Anwenderinnen und Anwender genutzt. Dies gilt sowohl unmittelbar über das IT-Verfahren als auch mittelbar über andere IT-Verfahren.

Die im Zusammenhang mit diesem Verfahren verarbeiteten personenbezogenen Daten der Anwenderinnen und Anwender dürfen grundsätzlich nicht zur Begründung dienst- und/oder

* Ergänzung oder ** Abweichung gegenüber den Standardformulierungen des Teil 2 der IT-Rahmenvereinbarung

arbeitsrechtlicher Maßnahmen verwendet werden. Ausnahmsweise ist dies bei einem (auch zufällig entstandenen) konkreten Verdacht zur Aufklärung von Missbrauchstatbeständen (Dienstvergehen, Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder strafbare Handlungen) zulässig. Der auslösende Sachverhalt ist zu dokumentieren. Der zuständige Personalrat ist möglichst² vorher zu unterrichten. Die bzw. der betroffene Beschäftigte ist zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Aufklärungsziels möglich ist. Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Aufklärung erhoben wurden, sind zu löschen, sobald der Verdacht ausgeräumt ist oder sie für Zwecke der Rechtsverfolgung nicht mehr benötigt werden.

Die Erteilung von Berechtigungen erfolgt auf der Grundlage eines Berechtigungs- und Rollenkonzepts, in dem die für die verschiedenen Funktionen/Mitarbeitergruppen erforderliche Berechtigungen festgelegt werden um mandantenspezifische (d. h. separat für jede Organisationsstruktur geltende) Berechtigungsstrukturen abzubilden. Das Rechte- und Rollenkonzept wird in der Anlage 2 näher beschrieben.

Nr. 6

Qualifizierung der Anwenderinnen und Anwender

Mit der Einführung dieses Verfahrens können sich die Arbeitsbedingungen der Anwenderinnen und Anwender ändern. Die dafür erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Anwenderinnen und Anwender entsprechend ihrer Rolle zu einer selbstständigen und sicheren Erledigung ihrer fachlichen neuen Aufgaben zu befähigen. Diese Qualifizierungsmaßnahme soll zeitnah vor Einführung des IT-Verfahrens erfolgen. Nach ca. 4 – 6 Monaten Arbeit mit dem IT-Verfahren wird den Anwenderinnen und Anwendern Gelegenheit gegeben, durch eine Ergänzungsqualifizierung selbst empfundene Defizite aufzuarbeiten. Für die Qualifizierungsmaßnahmen trägt die zuständige Behörde oder Dienststelle in Verbindung mit der fachlich zuständigen Stelle die Verantwortung.

Bei der Entwicklung des Qualifizierungskonzepts wird geprüft, ob bei mittelbar von dem IT-Verfahren betroffenen Beschäftigten ein Qualifizierungsbedarf besteht. Die Einzelheiten werden in einem Qualifizierungskonzept dargestellt, das als Anlage 3 beigefügt ist.

Den Anwenderinnen und Anwendern werden Hilfen zum Umgang mit dem IT-Verfahren bereitgestellt, die sich über das IT-Verfahren oder an zentraler Stelle (z. B. im FHHportal) aufrufen lassen. Es wird außerdem gewährleistet, dass für alle Anwenderinnen und Anwender im Falle auftretender Probleme eine versierte Ansprechstelle zur Verfügung steht.

Es wird gewährleistet, dass auch Menschen mit Behinderung qualifiziert werden können, ggf. werden individuell angepasste Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt.

² Von der vorherigen Information des Personalrats darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls das Ziel der Auswertung nicht erreicht werden kann. Gründe dafür können sich im Einzelfall ergeben, z. B. bei Gefahr im Verzuge oder einer Gefährdung des Ermittlungszwecks. Erfolgt die Unterrichtung des Personalrats erst nachträglich, sind ihm die dafür maßgeblichen Gründe zu benennen.

* Ergänzung oder ** Abweichung gegenüber den Standardformulierungen des Teil 2 der IT-Rahmenvereinbarung

Die Spitzenorganisationen und die Personalräte erhalten Gelegenheit an den Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

Nr. 7

Organisation und Ablauf

Die Einführung des neuen IT-Verfahrens bedeutet für die Anwenderinnen und Anwender, dass die bisherigen Arbeitsweisen sich verändern. Sie setzt daher sorgfältig organisierte und durchgeführte Einführungsprozesse voraus. Die Einführung des IT-Verfahrens in den Behörden und/oder Dienststellen wird in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht als Meilenstein- oder Roll-Out-Planung beschrieben. Sie erfolgt grundsätzlich im Rahmen der bestehenden Organisation der Dienststelle. Bei Bedarf können auch andere Umsetzungsstrukturen gewählt werden.

Auf dieser Basis sollen repräsentative Anwenderinnen und Anwender sowie die örtlichen Personalräte und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände die Möglichkeit erhalten, das zukünftige IT-Verfahren frühzeitig kennen zu lernen und in Bezug auf zentrale funktionelle Anforderungen qualitätssichernde Hinweise zu geben.

Den örtlichen Personalräten wird Gelegenheit gegeben, an der Umsetzung teilzunehmen.

Sollte es bei der Einführung des Verfahrens zu nicht auflösbaren Konflikten in einer Behörde oder Dienststelle kommen, werden sich die Verhandlungspartner dieser Vereinbarung um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

Nr. 8

Evaluation des Betriebs unter Beteiligung der Spitzenorganisationen

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung wird durch die fachlich zuständige Stelle eine Evaluation durchgeführt.

Die Evaluation umfasst insbesondere die Gestaltung

- der Arbeitsprozesse (z. B. Unterstützung der Aufgabenerledigung durch das Verfahren),
- der Dialogoberfläche (logischer Bildschirmaufbau),
- die Hardware-Ausstattung (z. B. Angemessenheit der Monitorgröße).

Soweit möglich werden bei der Evaluation alle Entwicklungsziele zu fachlichen Belangen, Datenschutz, Anwendungstauglichkeit (Gebrauchstauglichkeit) und Qualifizierungsmaßnahmen

* Ergänzung oder ** Abweichung gegenüber den Standardformulierungen des Teil 2 der IT-Rahmenvereinbarung

berücksichtigt. Die Einzelheiten des Evaluationsverfahrens werden mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften beraten. Die Anmerkungen werden bei der Durchführung berücksichtigt.

Die Erhebung erfolgt anonymisiert auf elektronischem Wege. Zur Konkretisierung der Ergebnisse können in begrenzter Zahl Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Anwender-Workshops stattfinden.

Das Ergebnis wird den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vorgestellt und mit ihnen erörtert.

Nr. 9

Verfahren bei Änderungen

Das in der Präambel beschriebene Verfahren wird bei Bedarf weiterentwickelt.

Vor wesentlichen Änderungen des Verfahrens sowie erforderlicher Anpassungen der Anlagen, z. B. des Berechtigungs- und Rollen- oder des Qualifizierungskonzeptes, welche einen eigenständigen inhaltlichen Gehalt haben, informiert die für das Fachverfahren verantwortliche Behörde bzw. Dienststelle in Abstimmung mit der für die Verhandlungsführung zuständigen Stelle die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften so rechtzeitig, dass sie noch Einfluss auf die Änderungen nehmen können.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften erhalten die Gelegenheit, sich binnen 4 Wochen nach Zugang der Information zu der wesentlichen Änderung zu äußern. Wenn sich keine der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu der Änderung innerhalb dieser Frist äußert, gilt die Zustimmung als erteilt. Andernfalls nehmen die Beteiligten Verhandlungen auf.

Nr. 10*

Schlussbestimmungen

Soweit durch die Vereinbarung örtliche Mitbestimmungstatbestände nicht geregelt werden, bleibt die Mitbestimmung der örtlichen Personalvertretung unberührt.

Diese Vereinbarung gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2023. Diese Befristung entfällt, wenn den Spitzenorganisationen, die Partner dieser Vereinbarung sind, der Testbericht des finalen Tests zum Nachweis der Barrierefreiheit übermittelt worden ist und keiner der Partner innerhalb von sechs Wochen nach Eingang die Notwendigkeit von Verhandlungen mitgeteilt hat.

Die Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung nach §93 HmbPersVG über die Einführung des elektronischen Eingabeverfahrens (Projekt EiVer) vom 26. Oktober 2015 außer Kraft.

* Ergänzung oder ** Abweichung gegenüber den Standardformulierungen des Teil 2 der IT-Rahmenvereinbarung

Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Bei Kündigung wirkt die Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach. In diesem Fall werden die Partner der Vereinbarung unverzüglich Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Vereinbarung aufnehmen.

Hamburg, den 21. Feb. 2023

Freie und Hansestadt Hamburg

für den Senat



Volker Wiedemann

dbb hamburg

beamtenbund und tarifunion



Rudolf Klüver

Deutscher Gewerkschaftsbund

-Bezirk Nord-



Olaf Schwede

Anlagen:

1. Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit
2. Berechtigungs- und Rollenkonzept
3. Qualifizierungskonzept

* Ergänzung oder ** Abweichung gegenüber den Standardformulierungen des Teil 2 der IT-Rahmenvereinbarung

Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit

(Bitte an die Verzeichnisführende Stelle absenden!)

Blatt-Nr.:

Von der Verzeichnisführenden
Stelle auszufüllen!

Nur auszufüllen, wenn personenbezogene Daten¹ verarbeitet werden!

Anmerkung: Soweit der Platz dieses Formulars nicht ausreicht fügen Sie bitte zusätzliche Anlagen bei!

Allgemeines			
	Datum:	16.06.2022	
	Ausfüllende Person:	Viola Utzinger	
	Telefonnummer:	+49 40-428 31-1544	
	Bezeichnung des Verfahrens:	EiVer (elektronisches Eingabeverfahren) 2.0	
	Bezeichnung der Verarbeitung²:	<input type="checkbox"/> Erheben <input checked="" type="checkbox"/> Erfassen <input checked="" type="checkbox"/> Organisieren <input type="checkbox"/> Ordnen <input checked="" type="checkbox"/> Speichern <input type="checkbox"/> Anpassen oder Verändern <input checked="" type="checkbox"/> Auslesen <input type="checkbox"/> Abfragen <input checked="" type="checkbox"/> Verwenden <input checked="" type="checkbox"/> Offenlegen durch Übermittlung, Verbreitung oder andere Form der Bereitstellung <input checked="" type="checkbox"/> Abgleichen oder die Verknüpfen <input type="checkbox"/> Einschränken <input checked="" type="checkbox"/> Löschen <input type="checkbox"/> Vernichten	
	Beginn der Verarbeitung³:	01.03.2023	
	Anderung bestehende Verarbeitung:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	
	Überführung bestehende Verarbeitung in geltende Rechtslage nach DS-GVO:	<input type="checkbox"/> ja	
	Neue Verarbeitung:	<input type="checkbox"/> ja	
	Abmeldung bestehende Verarbeitung⁴:	<input type="checkbox"/> ja	
1. Grundsätzliche Angaben zur Verantwortlichkeit			
1.1	Verantwortliche Organisationseinheit ⁵ (optional):	Senatskanzlei	
1.2	Vertreter der verantwortlichen Organisationseinheit (optional):	Jan Pörksen (SVSK)	

¹ Hinweis Nr. 1 der Anlage 1

² Hinweis Nr. 2 der Anlage 1

³ Hinweis Nr. 3 der Anlage 1

⁴ Hinweis Nr. 4 der Anlage 1

⁵ Hinweis Nr. 5 der Anlage 1

1.3	Fachliche Leitstelle (bei IT-Verfahren) bzw. zuständige Stelle (bei nicht automatisierten Verfahren): Verantwortliche Führungskraft: Leitzeichen:	Annette Korn (PL 312) Dr. Eike Westermann PL 3	
1.4	Ansprechpartner, sofern nicht verantwortliche Führungskraft: Telefonnummer:	Annette Korn (PL 312) +49 40-428 31-2118	
1.5	Name des Datenschutzbeauftragten (optional):	Wolfgang Grätz (ST 22 / ST 41)	
1.6	Name und Anschrift des Auftragnehmers, wenn Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO vorliegt ⁶ : Auftragsnummer:	Dataport: Anstalt des öffentlichen Rechts Altenholzer Straße 10 – 14 24161 Altenholz 2617179	

2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung⁷

2.1	Beschreibung und Zweckbestimmung der Verarbeitung von Daten ⁸	<p>Beschreibung der Verarbeitung: Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen der senatsseitigen Bearbeitung von bürgerschaftlichen Eingaben. Der Prozess gestaltet sich konkret wie folgt: Nach Eingang einer Eingabe über die Schnittstelle zum Fachverfahren der Bürgerschaftskanzlei startet der Bearbeitungsprozess bei der Eingabekoordination des Senats (Rolle SK-E). Diese nimmt eine inhaltliche Sichtung der Eingabe vor und bindet zunächst eine Federführende Behörde (FFB) ein. Wird die Zuständigkeit durch die FFB bestätigt und es ergibt sich im Bearbeitungsprozess der Fall, dass die Eingabe auch in den Zuständigkeitsbereich einer oder mehrerer anderer Behörden fällt, die noch nicht am Verfahren beteiligt sind, werden diese von der federführenden Behörde ebenfalls eingebunden. Sie befinden sich dann in der Rolle der Beteiligte Behörde (BB). Diese können entweder andere Fachbehörden, Senats- oder Bezirksämter sein. Jede eingebundene Behörde erhält im Verfahren einen eigenen Arbeitsbereich zur Eingabe, der durch Berechtigungen von den Arbeitsbereichen der anderen Behörden und Ämter strikt getrennt ist. In jedem Arbeitsbereich wird ein Workflow gestartet. Ziel des Workflows ist die Abstimmung einer Stellungnahme der jeweiligen Behörde zur Eingabe. Ist eine Stellungnahme in einer Eingabemappe final abgestimmt, wird die</p>	
-----	--	---	--

⁶ Hinweis Nr. 6 der Anlage 1

⁷ Hinweis Nr. 7 der Anlage 1

⁸ Hinweis Nr. 8 der Anlage 1

		Stellungnahme an die nächsthöhere Instanz weitergeschickt, d.h. von der BB an die FFB, von der FFB an die SK-E des Senats und von der Eingabekoordination des Senats an die Bürgerschaftskanzlei. Beschreibung der Zweckbestimmung: Sonstiges: Koordinierung und Bearbeitung von Eingaben, die gem. Art. 17 GG i.V.m. Art. 28 und 30 HmbVerf an die Bürgerschaft gerichtet und durch Mitwirkung des Senats im Verfahren EiVer beantwortet werden.	
2.2	Rechtsgrundlage (Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. erläutern):		
<input checked="" type="checkbox"/>	Spezialgesetzliche Regelung außerhalb der DS-GVO	<i>Bitte benennen: Vorschrift, Paragraph, Absatz, Satz</i> <ul style="list-style-type: none"> - Artikel 17 Grundgesetz - Artikel 28 Hamburgische Verfassung - Gesetz über den Eingabenausschuss - Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft 	
<input type="checkbox"/>	Einwilligung des Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO):	<i>Bitte fügen Sie die Einwilligungsklausel und den Einwilligungsmechanismus hier ein</i> Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kollektivvereinbarung (z.B. Vereinbarung gem. HmbPersVG, Tarifvertrag)	<i>Bitte benennen: Vorschrift, Paragraph, Absatz, Satz</i> Vereinbarung nach § 93 HmbPersVG über das elektronische Eingabeverfahren	
<input type="checkbox"/>	Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen (§ 4 HmbDSG n.F.)	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
<input type="checkbox"/>	Begründung, Durchführung oder die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses (§ 10 HmbDSG n.F. und national geregelt im BDSG):	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
<input type="checkbox"/>	Vertrag oder Vertragsanbahnung mit dem Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
<input type="checkbox"/>	Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)	<i>Bitte benennen Sie die vorrangigen Interessen:</i> Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
<input type="checkbox"/>	Weitere:	<i>Bitte benennen: Vorschrift, Paragraph, Absatz, Satz</i> Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

3. Beschreibung betroffener Personen- und Datenkategorien		
3.1	Beschreibung der betroffenen Personen- gruppen ⁹ :	<p>Beschäftigte Die Beschäftigten der FHH, welche an der Bearbeitung mitwirken.</p> <p>Sonstige: Alle Personen, die eine Eingabe an die Bürgerschaft richten</p>
3.2	Beschreibung der Art der Daten ¹⁰ bzw. Datenkategorien	<p>Identifikations- und Adresdaten Sonstige:</p> <p>a) Metadaten der Eingabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingabenummer • Petent (Vor- und Nachname) • Stichwort • Federführende Behörde • Beteiligte Behörde • Eingangsdatum • Senatsfrist • Status (Neu, In Bearbeitung, etc.) • Dokumententyp (Stellungnahme, etc.) <p>b) Die Eingabe als elektronisches Dokument</p> <p>c) Metadaten im Workflow</p> <ul style="list-style-type: none"> • Workflowschritt (Zuständigkeit prüfen, Stellungnahme erstellen, etc.) • Zugewiesen an (Vor- und Nachname sowie Leitzeichen der zuständigen Person bzw. ein Funktionspostfach) • Ausgeführt durch (Vor- und Nachname sowie Leitzeichen der Person, die den Workflowschritt ausgeführt hat) • Ergebnis (Zuständigkeit bestätigt, etc.) • Kommentar • Senatsvertreter benennen (Anrede, Vor- und Nachname, E-Mail, Behörde sowie Funktion der Senatsvertretung) <p>d) Ergebnisdokumente des Workflows (i.d.R. Stellungnahmen)</p> <p>e) Protokolldaten Alle Aktionen und Aktivitäten während des EiVer-Workflows werden in einer revisions-sicheren und vom Beschäftigten nicht editierbaren Datei protokolliert. In der Datei werden folgende Informationen dokumentiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Metadaten der Dokumentenmappe,

⁹ Hinweis Nr. 9 der Anlage 1

¹⁰ Hinweis Nr. 10 der Anlage 1

		<ul style="list-style-type: none"> die Metadaten im Workflow (Wer hat wann zugestimmt, etc.) die Versionisierung der Inhaltsdateien (Welche Änderungen wurden in den Dokumenten von welcher Person vorgenommen) sowie die Veränderungen des Mappeninhalts und des Workflowablaufs (Welche Dokumente wurden hinzugefügt/gelöscht, wer wurde in den Workflow eingebunden, etc.). <p>Beschreibung: Daten nach Art. 9 DSGVO</p>	
3.3	Werden besondere Kategorien ¹¹ von Daten verarbeitet (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja, welche? Theoretisch ist (fast) jede der Kategorien denkbar. rassische oder ethnische Herkunft politische Meinungen religiöse und weltanschauliche Überzeugungen Gewerkschaftsangehörigkeit Sexualleben sexuelle Orientierung Gesundheitsdaten <input type="checkbox"/> nein	
4. Datenweitergabe und deren Empfänger¹²			
4.1	Eine Datenübermittlung findet statt oder ist geplant.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
4.2	Interne Empfänger innerhalb der verantwortlichen Stelle	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Interne Stelle (Organisationseinheit)	Zuständige Behörden und Ämter	
	Art der Daten	Alle Daten zur jeweiligen Eingabe	
	Zweck der Daten-Mitteilung	Bearbeitung der Eingabe	
4.3	Externe Empfänger und Dritte	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Externe Stelle	Dataport AöR	
	Art der Daten	Alle Eingabedaten	
	Zweck der Daten-Mitteilung	Betrieb im Rechenzentrum	
4.4	Geplante Datenübermittlung in Drittstaaten (außerhalb der EU) bzw. internationale Organisation	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Drittstaat bzw. internationale Organisation	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
	Art der Daten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
	Zweck der Daten Mitteilung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
	Welche geeigneten Garantien gem. Art. 46 DS-GVO werden im Zusammenhang mit der Übermittlung gegeben?	Garantien bestehen durch: <input type="checkbox"/> verbindliche interne Datenschutzvorschriften, <input type="checkbox"/> von der Kommission oder von einer Aufsichtsbehörde angenommene Standard-datenschutzklauseln	

¹¹ Hinweis Nr. 11 der Anlage 1

¹² Hinweis Nr. 12 der Anlage 1

		<input type="checkbox"/> von einer Aufsichtsbehörde genehmigte Vertragsklauseln	
	Bei Nichtvorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses nach Art. 45 Abs. 3 DS-GVO und geeigneter Garantien nach Art. 46 DS-GVO: Welcher Ausnahmetatbestand nach Art. 49 Abs. 1 DS-GVO wird erfüllt?	Wählen Sie ein Element aus.	
5. Regelfristen für die Löschung der Daten¹³			
	Existieren gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften oder sonstige einschlägige Lösungsfristen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja, falls ausgewählt bitte benennen: Im Rahmen der Bearbeitung aktueller Stellungnahmen ist der Zugriff auf Altfälle notwendig. Deshalb werden Altfälle ein Jahr zur Recherche vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten automatisch gelöscht. Das aktenführende System ist das für jede Organisationseinheit jeweils vorherrschende System (bspw. ELDO-RADO oder Papierakte). <input type="checkbox"/> nein	
	Bitte beschreiben Sie, ob und nach welchen Regeln die Daten gelöscht werden:	Automatische Löschung nach Fristablauf	
6. Mittel der Verarbeitung (optional) Welche Software oder Systeme werden für diese Verarbeitung eingesetzt?¹⁴			
	Bezeichnung: Hersteller: Funktionsbeschreibung: Bereitstellung:	EiVer 2.0 SECONDRED Newmedia GmbH Technische Unterstützung der Eingabebearbeitung <input checked="" type="checkbox"/> Eigenentwickelte/ individuelle Software <input type="checkbox"/> Standard-Software <input type="checkbox"/> Cloud-Services <input type="checkbox"/> Sonstige: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
7. Zugriffsberechtigte Personengruppen (vereinfachtes Berechtigungskonzept)¹⁵			
	Bitte erläutern Sie kurz den Prozess zur Erlangung und Verwaltung der Berechtigungen oder benennen Sie das detaillierte Berechtigungskonzept:	Siehe Anlage 1	
8. Sicherheit der Verarbeitung (Risikoprüfung), Datenschutz-Folgenabschätzung und Technische und organisatorische Maßnahmen¹⁶			
8.1	Hinsichtlich der Datensicherheitsmaßnahmen wurde der Bereich IT-Sicherheit (z.B. InSiBe der OE) eingebunden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Stelle des InSiBe ist derzeit nicht besetzt, so dass keine Stellungnahme eingeholt werden kann.	

¹³ Hinweis Nr. 13 der Anlage 1

¹⁴ Hinweis Nr. 14 der Anlage 1

¹⁵ Hinweis Nr. 15 der Anlage 1

¹⁶ Hinweis Nr. 16 der Anlage 1

8.2	Die allgemeine Zielsetzung aus dem Rahmensicherheitskonzept wurde sichergestellt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Abweichungen erläutern: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	RaSiKo
8.3	Werden bei der Verarbeitung die Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung (privacy by design) gem. Art 25 Abs. 1 DS-GVO und der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (privacy by default) gem. Art 25 Abs. 2 DS-GVO eingehalten? ¹⁷	<input checked="" type="checkbox"/> ja (ggf. Betriebs-/Herstellerkonzept beifügen) <input type="checkbox"/> nein, Begründung: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
8.4	Es wurden die Schutzbedarfsfeststellung und die Risikoprüfung gem. Art. 32 DS-GVO mittels Datenbank (Tool Schutzbedarfsfeststellung) durchgeführt und die Ergebnisse gem. Nutzungshinweisen ausgedruckt bzw. elektronisch gespeichert. Alternativ wurde analog (auf Papier) gem. der Darstellung aus dem BSI-Standard 200-2 eine Risikoprüfung durchgeführt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bitte Ergebnis der Risikoprüfung als Anlage beifügen.	Link zur Datenbank bzw. pdf-Format BSI-Standard
8.5	Es wurden die Erforderlichkeitsprüfung („Schwellwertanalyse“) und ggf. die Datenschutzfolgenabschätzung gem. Art. 35 DS-GVO durchgeführt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Ergebnis der Erforderlichkeitsprüfung („Schwellwertanalyse“) und ggf. die durchgeführte DSFA als Anlage beifügen <input type="checkbox"/> nein	Schwellwertanalyse; DSFA
8.6	Bei Verfahren, die bei Dataport gehostet werden: Die Gewährleistung der Grundwerte nach BSI-Grundschutz und DS-GVO für die Sicherheit der Verarbeitung werden durch die TOMS der FHH sichergestellt (vgl. Anlage 3).	<input checked="" type="checkbox"/> Es liegt ein Verfahren vor, das bei Dataport gehostet wird.	
8.7	Bei Verfahren, die <u>nicht</u> bei Dataport gehostet werden: Die Gewährleistung der Grundwerte nach BSI-Grundschutz und DS-GVO für die Sicherheit der Verarbeitung werden durch die TOMs laut Anlage 2 sichergestellt.	<input type="checkbox"/> Es liegt kein Verfahren vor, das bei Dataport gehostet wird. <input type="checkbox"/> Die Anlage 2 wurde ausgefüllt und liegt vor.	
8.8	Es liegen schriftlich vor	<input type="checkbox"/> interne Verhaltensregeln <input checked="" type="checkbox"/> DSFA <input checked="" type="checkbox"/> Risikoprüfung/ Schutzbedarfsfeststellung <input type="checkbox"/> allg. Datensicherheitsbeschreibung <input type="checkbox"/> umfassendes Datensicherheitskonzept <input type="checkbox"/> Wiederanlauf- bzw. Notfallkonzept <input type="checkbox"/> Sonstiges: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
9. Datenübertragbarkeit¹⁸ (Datenportabilität)			
	Nur bei - auf Grundlage einer Einwilligung zur Verfügung gestellten Daten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Format: PDF <input type="checkbox"/> nein, Begründung:	

¹⁷ Hinweis Nr. 17 der Anlage 1

¹⁸ Hinweis Nr. 18 der Anlage 1

	Ist der Export der verarbeiteten Daten an den Betroffenen oder andere Dienste in einem gängigen, standardisierten Format möglich?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
10. Informationen der Betroffenen¹⁹			
	Wie und wo werden den Betroffenen, deren Daten verarbeitet werden, die Pflichtinformationen über die Datenverarbeitung zugänglich gemacht?	Datenschutz - Hamburgische Bürgerschaft (hamburgische-buergerschaft.de)	Link zu den Formularen
11. Sonstiges			
	Anmerkungen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

.....
Verantwortlicher

.....
Datum

.....
Unterschrift

Anlage 1:

Hinweise zum Formular

Hinweis Nr. 1

»Personenbezogene Daten« sind nach Art. 4 Nr.1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden »betroffene Person«) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. Dies umfasst z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Einkommen, Beruf, Kfz-Kennzeichen, Konto- oder Versicherungsnummer. Auch pseudonymisierte Daten, zum Beispiel eine IP-Adresse oder Personalnummer, aus denen die betroffene Person indirekt bestimmbar wird, gelten als personenbezogene Daten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss im IT-Verfahren der Hauptzweck sein.

Hinweis Nr. 2

Gemeint ist, welche Verarbeitungstätigkeiten durch das Verfahren berührt werden. Folgende Definitionen beschreiben die einzelnen Verarbeitungsschritte:

Erheben	Beschaffen von Daten über eine betroffene Person. Gezielte Verwandlung eines unbekanntes Datums in ein Bekanntes. Setzt aktives Handeln des Verantwortlichen voraus. Gilt nicht, wenn der/dem Verantwortlichen eine Information aufgezwungen wird.
Erfassung	Technische Formgebung erhobener Daten. Arbeitsvorgang mit dem eine erstmalige Speicherung des bekannten Datums auf einem Datenträger erfolgt. Ermöglicht die weitere technische Verarbeitung. Gilt auch, wenn Datum aufgezwungen wurde.
Organisieren	Strukturelle Neuordnung/systematische Strukturierung der gespeicherten personenbezogenen Daten auf dem Datenträger. Organisation personenbezogener Daten bezeichnet das Ergebnis des Sammelns und Ordnen von Daten. Vereinfacht das Auffinden und Auswerten.
Ordnen	Sinnvoll strukturierte Ablage der gespeicherten personenbezogenen Daten auf dem Datenträger, z.B. nach Alphabet.
Speichern	Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung. Umfasst nicht nur die erstmalige Speicherung, sondern auch Zwischenspeicherungen auf Datenträger oder das Umspeichern von personenbezogenen Informationen, um diese für eine weitere Verwendung aufzubewahren. Die Aufbewahrung des Speichermediums zählt ebenfalls dazu. Gegenteil von Löschen und Vernichten.
Anpassen	Beispiel für Veränderung. Aktualisierung/Angleichung der personenbezogenen Daten an die realen Lebensumstände, z.B. Änderung der Wohnanschrift.
Verändern	Bearbeitung bzw. inhaltliche Umgestaltung gespeicherter personenbezogener Daten oder ihrer Zuordnung. Es kommt zu einer Änderung des Informationsgehalts. Sie können jedoch auch verändert werden, indem sie ergänzt, in einen neuen Zusammenhang gestellt oder für einen anderen Zweck verwendet werden.
Auslesen	Bewusste Kenntnisnahme über die auf einem Datenträger befindlichen personenbezogenen Daten/Abfragen von Informationen. Daten werden aus einem Datenträger ausgelesen, um sie einer weiteren Bearbeitung zugänglich zu machen.
Abfragen	Gezielte Informationssuche auf einem Datenträger und Kenntnisnahme dieser/Gewinnung von Daten. Zum Beispiel mithilfe der Eingabe eines Suchbegriffs.
Verwenden	Alle Beispiele außer Erheben und Erfassen sind Unterbeispiele von Verwenden. Jeder gezielte Umgang mit personenbezogenen Daten kann als Verwendung der Daten gelten. Sinngemäße Nutzung einer bereits bekannten Information.
Offenlegen	Vorgang, der dazu führt, dass Daten für andere zugänglich gemacht werden und sie diese auslesen oder abfragen können. Bekanntgabe bekannter gespeicherter Daten an Dritte.
- durch Übermittlung	Gezielte Weitergabe von Daten an einen oder mehrere Empfänger.

- durch Verbreitung	Ungezielte Weitergabe an unbestimmte Adressaten z.B. Öffentlichkeit.
- durch andere Form der Bereitstellung	Passive Form der Offenlegung. Bereithaltung der Daten zum potenziellen Gebrauch, z.B. für eine Einsicht.
Abgleichen	Vergleich mehrerer zusammengehöriger bekannter, nicht am selben Ort gespeicherter Daten. Abweichungen oder Übereinstimmungen können festgestellt werden.
Verknüpfen	Zuordnung mehrerer zusammengehöriger bekannter, nicht am gleichen Ort gespeicherter Daten. Ziel ist die Entstehung einer neuen Datenstruktur durch Zusammenführung der Daten. (Dient z.B. der Erleichterung der Durchführung von Abfragen).
Einschränken	Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken (Art. 4 Nr. 3). Entspricht der Sperrung von Daten.
Löschen	Entfernung/Unkenntlichmachung einer gespeicherten Information von jedem Datenträger, sodass die Daten keinesfalls mehr ausgelesen bzw. wiederhergestellt werden können. Der Datenträger kann physisch erhalten bleiben. Es erfolgt kein Löschen durch Verschlüsselung oder Anonymisierung der Daten.
Vernichten	Physische Beseitigung der Daten. Vollständige Zerstörung des Datenträgers, sodass keinerlei Information mehr auslesbar ist.

Hinweis Nr. 3

Geplanter oder tatsächlicher Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (wann ist das Verfahren in Betrieb genommen bzw. wann wird es in Betrieb gehen). Dabei ist schon die erstmalige Übertragung oder Speicherung von Daten relevant.

Hinweis Nr. 4

Nur bei Beendigung der Verarbeitung auszuwählen. Bei Auswahl kann das ursprüngliche Erfassungsformular verwendet werden. In Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der OE ist über die weitere Verwendung des Datenbestands zu entscheiden, also ob Löschung oder Migration in andere Verfahren erforderlich ist.

Hinweis Nr. 5

Gemeint ist die Behörde, das Bezirksamt oder eine sonstige Organisationseinheit (z.B. Landesbetrieb). Bei der Eintragung sollten keine konkreten Namen sondern Funktionsbezeichnungen (z.B. Präses der Behörde ... , Geschäftsleitung des Landesbetriebes ...) genannt werden.

Hinweis Nr. 6

Dient der Transparenz in der Auftragsverarbeitung, der Sicherstellung einer sorgfältigen Auswahl des Dienstleisters, dem Nachweis eines Vertrags und der Wahrnehmung der Kontrollpflichten.

Hinweis Nr. 7

Zieldefinition der Verarbeitung personenbezogener Daten und Nennung der darauf gerichteten rechtlichen Grundlage (Prinzip des Verarbeitungsverbots mit Erlaubnisvorbehalt).

Hinweis Nr. 8

Konkrete Beschreibung des Zwecks der Datenverarbeitung und der Datenverarbeitung selbst. Es empfiehlt sich, entsprechende Erläuterungen möglichst unter der in der Behörde bekannten Terminologie zu formulieren und in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten der OE zu halten.

Hinweis Nr. 9

Nennung der durch die Verarbeitung betroffenen Personengruppen, z. B. Beschäftigte (Mitarbeiter(-gruppen)), Berater, Kunden, Lieferanten, Patienten, Schuldner, Versicherungsnehmer, Interessenten.

Hinweis Nr. 10

Datenkategorien werden verwendet, um die jeweiligen Metadaten kategorisiert abbilden zu können. Beispiele für Datenkategorien: Identifikations- und Adressdaten, Vertragsstammdaten, Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten, IT-Nutzungsdaten (z. B. Verbindungsdaten, Logging-Informationen).

Hinweis Nr. 11

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist in Art. 9 Abs. 1 DS-GVO geregelt. Umfasst sind Verarbeitungen von Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Eine Verwendung dieser besonders schutzbedürftigen Daten führt zwangsläufig zu einem hohen Schutzbedarf und es ist in jedem Fall eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen.

Hinweis Nr. 12

Hier werden die Empfänger personenbezogener Daten zur Weiterverarbeitung bzw. Nutzung innerhalb der verantwortlichen Stelle oder im Rahmen einer Übermittlung an Dritte erfasst..

»Empfänger« ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält, z. B. Vertragspartner, Kunden, Behörden, Versicherungen, ärztliches Personal, Auftragsverarbeiter (z. B. Dienstleistungsrechenzentrum, Call-Center, Datenvernichter), oder ein Verfahren, bzw. Geschäftsprozess, an den Daten weitergegeben werden.

Interne Empfänger sind jede Empfänger innerhalb des Verantwortungsbereiches bzw. innerhalb der Organisationseinheit. Organisationseinheit meint Behörde, Bezirksamt oder sonstige Organisationseinheit (z.B. Landesbetrieb).

Externe und Dritte sind jede Empfänger außerhalb des Verantwortungsbereiches, z.B. auch andere Behörden innerhalb der Verwaltung und Behörden der Bundesverwaltung und Empfänger außerhalb der Verwaltung.

Sobald Daten im Filesystem gespeichert werden, ist automatisch eine Übermittlung von Daten an Dritte, hier Dataport, gegeben.

Die Art der Daten oder Datenkategorien ist getrennt nach dem jeweiligen Drittstaat und den jeweiligen Empfängern oder Kategorien von Empfängern anzugeben.

Hinweis Nr. 13

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e DS-GVO dürfen personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Unter Beachtung (z.B. steuer-) gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen müssen die Daten nach Zweckfortfall unverzüglich gelöscht werden. Wird keine Löschung ausgewählt oder bei Zweifeln zu Aufbewahrungsfristen und Löschroutinen ist Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten der OE zu halten.

Hinweis Nr. 14

Optional kann an dieser Stelle eine knappe Beschreibung der technischen Infrastruktur angegeben werden, um ein besseres Verständnis der Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bürokommunikation werden verschiedene IT-Infrastrukturen (z.B. Computer Cloud Mail System, Telefonie, SharePoint) in Anspruch genommen. Diese sollen nicht extra erwähnt werden. Die entsprechenden IT-Infrastruktur-Beschreibungen müssen von den Fachlichen Leitstellen vorgenommen werden.

Hinweis Nr. 15

Skizzierung des Berechtigungsverfahrens und Nennung der berechtigten Gruppen. Sofern vorhanden kann auf ein umfassendes Berechtigungskonzept verwiesen werden.

Sollte bei zu überführenden Verfahren ein Zugriffsberechtigungskonzept bereits Teil der durchgeführten Risikoanalyse sein, dann auf dieses verwiesen werden.

Hinweis Nr. 16

Beschreibung der Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die Kontrollziele für die jeweils verarbeiteten personenbezogenen Daten. Nähere Ausführungen zu den Anforderungen an Schutzmaßnahmen kann der Anlage 2 entnommen werden.

Ergänzend kann auf die ISO 27001 Bezug genommen werden. Die Kontrollziele zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust sind dabei nicht abschließend oder als in Gänze verpflichtender Maßnahmenkatalog zu sehen. So könnten aufgrund einer Spezialgesetzgebung zum Datenschutz weitere Kontrollziele und entsprechende Maßnahmen gefordert sein (z. B. aus dem Telekommunikationsgesetz, aus der Sozialgesetzgebung, oder aus den Landesdatenschutzgesetzen).

Bei nicht automatisierten Verfahren sind nur die organisatorischen Maßnahmen zu benennen.

Hinweis Nr. 17

Nach Art. 25 der DS-GVO müssen geeignete Mittel für die Verarbeitung festgelegt sowie technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die dazu ausgelegt sind, die Datenschutzvorgaben aus der Datenschutzverordnung wirksam umzusetzen und die Rechte der Betroffenen Personen zu schützen.

Hinweis Nr. 18

Bei Verarbeitungen auf Grundlage eines Vertrages oder einer Einwilligung, für die die Betroffenen den Behörden Daten bereitgestellt haben, haben sie nach Art. 20 DS-GVO das Recht, diese sie betreffenden personenbezogenen Daten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder sie an einen anderen Verantwortlichen übermitteln zu lassen, sofern dies technisch machbar ist.

„Soweit technisch machbar“ bedeutet, dass Verantwortliche bereits über entsprechende Einrichtungen verfügen, diese aber nicht neu implementieren müssen, um ein Recht auf Datenportabilität erfüllen zu können.

Hinweis Nr. 19

Nach Art. 12 der DS-GVO müssen beim Verantwortlichen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den Betroffenen die in Art. 13 und 14 DS-GVO aufgeführten Angaben, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Dies kann schriftlich oder in einer anderen Form, z.B. elektronisch erfolgen.

Übersicht und Erläuterungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen

Grundwerte	ergriffene TOMs
Datenminimierung Art. 5 Abs. 1 lit.c DS-GVO	
Gewährleistung der Integrität Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO	
Gewährleistung der Verfügbarkeit Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO	
Gewährleistung der Vertraulichkeit Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO	
Intervenierbarkeit Art. 5 Abs. 1 lit. d,f DS-GVO	
Nichtverkettung Art. 5 Abs. 1 DS-GVO	
Transparenz Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO	
Gewährleistung der Belastbarkeit der Systeme Art. 32 Abs 1 lit. b DS-GVO	
Verfahren regelmäßiger Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO	
Verfahren zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten nach einem physischen oder technischen Zwischenfall Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO	

Erläuterungen zu den Technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. g DS-GVO

Trotz der Formulierung „wenn möglich“ stellt die allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO hier den Regelfall dar.

Art. 5 Abs. 2 DS-GVO verpflichtet den Verantwortlichen insbesondere auch zur Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Zudem muss der Verantwortliche die Wirksamkeit dieser Maßnahmen regelmäßig überprüfen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO). Beide Forderungen kann der Verantwortliche nur erfüllen, wenn die technischen und organisatorischen Maßnahmen vollständig beschrieben sind (etwa in einem Sicherheitskonzept).

Eine Verarbeitung darf erst erfolgen, wenn der Verantwortliche seiner Pflicht nach Art. 24 DS-GVO nachgekommen ist. Darunter fallen neben den Verpflichtungen nach Art. 12 und 25 DS-GVO auch diejenigen nach Art. 32 DSGVO zur Bestimmung und Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Das betrifft primär Fragen der Sicherheit der Verarbeitung, schließt somit aber

auch Maßnahmen zur Gewährleistung von Betroffenenrechten ein. In das Verzeichnis ist eine allgemeine, einfach nachvollziehbare Beschreibung der für diesen Zweck getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.

Die Beschreibung der jeweiligen Maßnahme ist konkret auf die Kategorie betroffener Personen bzw. personenbezogener Daten im Sinne des Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c DS-GVO zu beziehen, soweit eine entsprechende Differenzierung in ihrer Anwendung erfolgt.

Für die Bestimmung der zu treffenden Maßnahmen wird auf das Standard-Datenschutzmodell, die Leitlinien und Orientierungshilfen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder und der Artikel-29-Arbeitsgruppe sowie auf die bestehenden nationalen und internationalen Standards (z. B. BSI-Grundschutz, ISO-Standards) verwiesen. Ist bei der Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zu erwarten, hat die Bestimmung der Maßnahmen bereits im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO zu erfolgen.

Eine Verletzung der Sicherheit der Datenverarbeitung ist immer eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i. S. v. Art. 4 Nr. 12 DS-GVO.

Nach Art. 32 Abs. 1 DS-GVO sind unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit ihr verbundenen Risiken geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um insbesondere Folgendes sicherzustellen:

Maßnahmenbereiche, die sich aus Art. 32 Abs. 1 DS-GVO ergeben:

- Pseudonymisierung personenbezogener Daten
- Verschlüsselung personenbezogener Daten
- Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit der Systeme und Dienste
- Gewährleistung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste
- Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten und des Zugangs zu ihnen nach einem physischen oder technischen Zwischenfall
- Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der vorgenannten Maßnahmen

Nachfolgend werden den einzelnen Bereichen typische, bewährte technische und organisatorische Maßnahmen zugeordnet. Die Auflistung ist nicht vollständig oder abschließend. In Abhängigkeit von den konkreten Verarbeitungstätigkeiten können weitere oder andere Maßnahmen geeignet und angemessen sein. Auch ist die Zuordnung einzelner Maßnahmen zu einem bestimmten Maßnahmenbereich nicht in jedem Fall eindeutig.

Hinweis: Wird das Verfahren in der IT-Infrastruktur der FHH betrieben (dazu zählt auch das Dataport Rechenzentrum) greifen grundlegend die TOMs Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport und die Richtlinie der FHH über die Sicherheit der Datenverarbeitung auf Endgeräten (vgl. teilweise Tabelle Anlage 3).

Maßnahmen zur Pseudonymisierung personenbezogener Daten

Hierzu zählen u. a.:

- Festlegung der durch Pseudonymisierung zu ersetzenden identifizierenden Daten
- Definition der Pseudonymisierungsregel, ggf. anknüpfend an Personal-, Kunden- oder Patienten-Kennziffern
- Autorisierung: Festlegung der Personen, die zur Verwaltung der Pseudonymisierungsverfahren, zur Durchführung der Pseudonymisierung und ggf. der Depseudonymisierung berechtigt sind
- Festlegung der zulässigen Anlässe für Pseudonymisierungs- und Depseudonymisierungsvorgänge
- zufällige Erzeugung der Zuordnungstabellen oder der in eine algorithmische Pseudonymisierung eingehenden geheimen Parameter
- Schutz der Zuordnungstabellen bzw. geheimen Parameter sowohl gegen unautorisierten Zugriff als auch gegen unautorisierte Nutzung
- Trennung der zu pseudonymisierenden Daten in die zu ersetzenden identifizierenden und die weiteren Angaben

Maßnahmen zur Verschlüsselung personenbezogener Daten

(z. B. in stationären und mobilen Speicher-/Verarbeitungsmedien, beim elektronischen Transport)

Schlüssel können flüchtig (z. B. für die Dauer eines Kommunikationsvorgangs) oder statisch (mittel- oder langfristig)

für den Schutz personenbezogener Daten eingesetzt werden.

Es sind Festlegungen zu treffen (z. B. im Rahmen eines Kryptokonzepts) u. a. zur Auswahl geeigneter kryptografischer Verfahren und Produkte, zur Organisation ihres Einsatzes, zu Maßnahmen bei der Entdeckung von Schwächen in Verschlüsselungsverfahren oder -produkten (Um- oder Überschlüsselung) sowie zu Schlüssellängen. Voraussetzung für effektive Verschlüsselung ist ein adäquates Schlüsselmanagement, das u. a. folgende Aspekte betrifft:

- zufällige Erzeugung der Schlüssel
- Autorisierung von Personen zur Verwaltung und zur Nutzung von Schlüsseln bzw. ihre Zuweisung zu Geräten, in denen sie eingesetzt werden
- zuverlässige Schlüsselverteilung, Verknüpfung von Schlüsseln mit Identitäten von natürlichen Personen oder informationstechnischen Geräten, ggf. Einbringen in speziell gesicherte Speichermedien (z. B. Chipkarten)
- Schutz der Schlüssel vor nicht autorisiertem Zugriff oder Nutzung
- regelmäßiger oder situationsbezogener Schlüsselwechsel, ggf. eine Schlüsselarchivierung, stets sorgfältige Schlüssel Löschung nach Ablauf des Lebenszyklusses
- Verwaltung des Lebenszyklus der Schlüssel von Erzeugung und Verteilung über Nutzung bis zu ihrer Archivierung und Löschung

Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit der Systeme und Dienste

Die folgenden Maßnahmen sollen eine spezifikationsgerechte Verarbeitung sichern und nicht autorisierte bzw. unbeabsichtigte Verarbeitung sowie unbeabsichtigte Änderung, Verlust oder Schädigung personenbezogener Daten ausschließen; beim Verantwortlichen selbst oder auf dem Transportweg zu Auftragsverarbeitern oder Dritten.

Hierzu zählen u. a.:

- Formulierung von verbindlichen Sicherheitsleitlinien
- Definition der Verantwortlichkeiten für das Informationssicherheitsmanagement
- Inventarisierung der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten
- Inventarisierung der Informationstechnik
- Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts, ggf. unter Durchführung einer Risikoanalyse
- Personalsicherheit: Überprüfung und Verpflichtung des Personals, Sensibilisierung und Training, Aufgabentrennung
- Spezifikation der Sicherheitsanforderungen an Informationssysteme und deren Konfiguration, Prüfung ihrer Einhaltung
- Schutz vor unberechtigtem physischem Zugang, einschließlich Schutz von Mobilgeräten
- Erarbeitung eines Rollen- und Rechtekonzepts
- Maßnahmen zur Autorisierung von Personen für den Zugriff auf personenbezogene Daten und die Steuerung der Verarbeitung
- Zugriffskontrolle und sicherer Umgang mit Speichermedien, einschließlich der Maßnahmen zur zuverlässigen Authentisierung von Personen gegenüber der Informationstechnik, zur Sicherung der Revisionsfähigkeit der Eingabe und der Änderung von personenbezogenen Daten sowie ggf. der Nutzung und des Zugriffs auf diese und zur Revision dieser Prozesse
- Maßnahmen der Betriebssicherheit, insbesondere zur Spezifikation der Bedienabläufe, zur Änderungssteuerung, zum Schutz vor Malware, zum Umgang mit technischen Schwachstellen, zur kontrollierten Installation und Konfiguration neuer Software, sowie zur Ereignisüberwachung und -protokollierung, einschließlich der regelmäßigen und anlassbezogenen Auswertung dieser Protokolle
- Maßnahmen, die (berechtigte oder unberechtigte) Veränderung gespeicherter oder übertragener Daten nachträglich feststellbar machen (z. B. Signaturverfahren, Hashverfahren)
- Maßnahmen zur Kommunikationssicherheit: Netzwerksicherheitsmanagement, insbesondere zur Kontrolle und Einschränkung des Datenverkehrs (Firewalls, Application Layer Gateways), Einrichtung von Sicherheitszonen, Authentisierung von Geräten gegeneinander
- sichere Gestaltung von Informationsübertragungen, einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen mit regelmäßigen Übermittlern und Empfängern personenbezogener Daten und der Authentisierung der Kommunikationspartner
- Sicherung und Überprüfung der Authentizität der übermittelten Daten
- sichere Einbeziehung von externen Diensten
- Management von Informationssicherheitsvorfällen
- Aufrechterhaltung der Informationssicherheit bei ungeplanten Systemzuständen
- Durchführung von internen oder externen Sicherheitsaudits
- logische oder physikalische Trennung der Datenverarbeitung z. B. nach verantwortlichen Stellen, den verfolgten Verarbeitungszwecken und nach Gruppen betroffener Personen

- sicheres, rückstandsfreies Löschen von Daten bzw. Vernichten von Datenträgern nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, Festlegungen zu Löschverfahren und zur Beauftragung von Dienstleistern

Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

Die folgenden Maßnahmen sollen sicherstellen, dass personenbezogene Daten dauernd und uneingeschränkt verfügbar und insbesondere vorhanden sind, wenn sie gebraucht werden.

Hierzu zählen u. a.:

- Anfertigung von Sicherheitskopien von Daten, Prozesszuständen, Konfigurationen, Datenstrukturen, Transaktionshistorien u. ä. gemäß eines getesteten Konzepts Schutz vor äußeren Einflüssen (Schadsoftware, Sabotage z. B. DDOS, höhere Gewalt)
- Dokumentation von Syntax und Semantik der gespeicherten Daten
- Redundanz von Hard- und Software sowie Infrastruktur
- Umsetzung von Reparaturstrategien und Ausweichprozessen
- Vertretungsregelungen für abwesende Mitarbeiter

Maßnahmen, um nach einem physischen oder technischen Zwischenfall (Notfall) die Verfügbarkeit personenbezogener Daten und den Zugang zu ihnen rasch wiederherzustellen.

Eine besondere Ausprägung der Gewährleistung von Verfügbarkeit ist hinsichtlich möglicher Notfälle (siehe dazu auch BSI Standard 100-4) erforderlich.

Hierzu sind u. a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- Erstellung und Umsetzung eines Notfallkonzepts
- Erarbeitung eines Notfallhandbuchs
- Integration des Notfallmanagements in Geschäftsprozesse
- Durchführung von Notfallübungen
- Erprobung von Wiederanlaufszszenarien

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der vorgenannten Maßnahmen

Hierzu zählen u. a.:

- regelmäßige Revision des Sicherheitskonzepts
- Information über neu auftretende Schwachstellen und andere Risikofaktoren, ggf. Überarbeitung der Risikoanalyse und -bewertung
- Prüfungen des Datenschutzbeauftragten und der IT-Revision auf Einhaltung der festgelegten Prozesse und Vorgaben zur Konfiguration und Bedienung der IT-Systeme
- externe Prüfungen, Audits, Zertifizierungen

Weitere Maßnahmenbereiche, die sich aus der DS-GVO ergeben und deren Darstellung im Verzeichnis empfohlen wird:

Die Formulierung in Art. 32 Abs. 1 DS-GVO „diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgen des ein“ verdeutlicht, dass die dort vorgenommene Aufzählung nicht abschließend ist. Die Sicherheit der Verarbeitung ist u. a. auch Voraussetzung dafür, dass Daten nur für den Zweck verarbeitet und ausgewertet werden können, für den sie erhoben werden (Zweckbindung), dass Betroffene, Verantwortliche und Kontrollinstanzen u. a. erkennen können, welche Daten für welchen Zweck in einem Verfahren erhoben und verarbeitet werden, welche Systeme und Prozesse dafür genutzt werden (Transparenz) und dass den Betroffenen die ihnen zustehenden Rechte auf Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung jederzeit wirksam gewährt werden (Intervenierbarkeit). Entsprechend sind auch die Maßnahmenbereiche zu berücksichtigen, die vorrangig der Minimierung der Eingriffsintensität in die Grundrechte Betroffener dienen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Zweckbindung personenbezogener Daten (Nichtverkettung) – Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO:

- Einschränkung von Verarbeitungs-, Nutzungs- und Übermittlungsrechten

- programmtechnische Unterlassung bzw. Schließung von Schnittstellen in Verfahren und Verfahrenskomponenten
- regelnde Maßgaben zum Verbot von Backdoors sowie qualitätssichernde Revisionen zur Compliance bei der Softwareentwicklung
- Trennung nach Organisations-/Abteilungsgrenzen
- Trennung mittels Rollenkonzepten mit abgestuften Zugriffsrechten auf der Basis eines Identitätsmanagements durch die verantwortliche Stelle und eines sicheren Authentisierungsverfahrens
- Zulassung von nutzerkontrolliertem Identitätsmanagement durch die verarbeitende Stelle Einsatz von zweckspezifischen Pseudonymen, Anonymisierungsdiensten, anonymen Credentials, Verarbeitung pseudonymer bzw. anonymisierter Daten
- geregelte Zweckänderungsverfahren

Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz für Betroffene, Verantwortliche und Kontrollinstanzen – Art. 5 Abs. 1 lit. a) DS-GVO:

- Dokumentation von Verfahren insbesondere mit den Bestandteilen Geschäftsprozesse, Datenbestände, Datenflüsse, dafür genutzte IT-Systeme, Betriebsabläufe, Verfahrensbeschreibungen, Zusammenspiel mit anderen Verfahren
- Dokumentation von Tests, der Freigabe und ggf. der Vorabkontrolle von neuen oder geänderten Verfahren
- Dokumentation der Verträge mit den internen Mitarbeitern, Verträge mit externen Dienstleistern und Dritten, von denen Daten erhoben bzw. an die Daten übermittelt werden, Geschäftsverteilungspläne, Zuständigkeitsregelungen
- Dokumentation von Einwilligungen und Widersprüchen
- Protokollierung von Zugriffen und Änderungen
- Nachweis der Quellen von Daten (Authentizität)
- Versionierung
- Dokumentation der Verarbeitungsprozesse mittels Protokollen auf der Basis eines Protokollierungs- und Auswertungskonzepts
- Berücksichtigung der Auskunftsrechte von Betroffenen im Protokollierungs- und Auswertungskonzept

Maßnahmen zur Gewährleistung der Betroffenenrechte – Art. 13 ff. DS-GVO (Intervenierbarkeit):

- differenzierte Einwilligungs-, Rücknahme- sowie Widerspruchsmöglichkeiten
- Schaffung notwendiger Datenfelder z. B. für Sperrkennzeichen, Benachrichtigungen, Einwilligungen, Widersprüche, Gegendarstellungen
- dokumentierte Bearbeitung von Störungen, Problembearbeitungen und Änderungen am Verfahren sowie an den Schutzmaßnahmen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes
- Deaktivierungsmöglichkeit einzelner Funktionalitäten ohne Mitleidenschaft für das Gesamtsystem
- Implementierung standardisierter Abfrage- und Dialogschnittstellen für Betroffene zur Geltendmachung und/oder Durchsetzung von Ansprüchen
- Nachverfolgbarkeit der Aktivitäten der verantwortlichen Stelle zur Gewährung der Betroffenenrechte
- Einrichtung eines Single Point of Contact (SPoC) für Betroffene
- operative Möglichkeit zur Zusammenstellung, konsistenten Berichtigung, Sperrung und Löschung aller zu einer Person gespeicherten Daten

Darstellung der ergriffenen Technischen und Organisatorischen Maßnahmen (TOMs) der FHH im Vergleich zu den TOMs nach BDSG und Grundwerten nach Grundschutz und DS-GVO

Grundwerte nach DS-GVO	Definierte Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOMs) nach § 64 BDSG	Ergriffene Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOMs) der FHH
Datenminimierung Art. 5 Abs. 1 lit.c DS-GVO	-	Verwaltungsvorschrift IT-Projekte (bei kleineren IT-Projekten wird diese VV sinngemäß angewendet) Richtlinie über Mindestanforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung auf UNIX-Rechnern (UNIX-Richtlinie)
Gewährleistung der Integrität Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO	Benutzerkontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 4 BDSG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Richtlinie zur Verwaltung von Passwörtern Richtlinie FHH Portal Grundschutzkonzept für die Informations- und Kommunikationstechnik in der hamburgischen Verwaltung (luK-Grundschutzkonzept) Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden (Rechte im Filesystem, Berechtigungskonzept Zugriff auf Sharepoint)
	Datenintegrität (§ 64 Abs. 3 Nr. 11 BDSG)	Informationssicherheitsleitlinie der FHH (IS-LL) Rahmen-Sicherheitskonzept der FHH (RaSiKo) Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Richtlinie zur Verwaltung von Passwörtern Geschäftsbestimmungen der Behörden (Revisionfähige Prozessbeschreibungen, Überprüfbarkeit des Verwaltungshandelns)
	Datenträgerkontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 2 BDSG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Richtlinie der FHH über die Sicherheit der Datenverarbeitung auf Endgeräten Richtlinie zur Datensicherheit im luK-Bereich Entsorgungs-Richtlinie
	Eingabekontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 7 BDSG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Vorgaben für das Haushalts- und Kassenrecht Richtlinie zur Verwaltung von Passwörtern Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden
	Speicherkontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 3 BDSG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Berechtigungskonzept des jeweiligen Verfahrens Richtlinie der FHH über die Sicherheit der Datenverarbeitung auf Endgeräten Richtlinie zur Datensicherheit im luK-Bereich

	Transportkontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 8 BDSG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Sicherheits- und Betriebskonzept FHH Netz Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden
	Trennbarkeit (§ 64 Abs. 3 Nr. 14 BSDG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Berechtigungskonzepte der jeweiligen Fachverfahren Grundsätze des Verwaltungshandelns nach Beamtenstatusgesetz bzw. Tarifvertrag (Verschwiegenheitspflicht)
	Übertragungskontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 6 BDSG)	Betriebskonzept des jeweiligen Fachverfahrens Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden
	Wiederherstellbarkeit (§ 64 Abs. 3 Nr. 9 BDSG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Richtlinie der FHH über die Sicherheit der Datenverarbeitung auf Endgeräten Richtlinie Regelwerk ELDORADO
	Zugangskontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 1 BSDG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Grundschutzkonzept für die Informations- und Kommunikationstechnik in der hamburgischen Verwaltung (IuK-Grundschutzkonzept)
	Zuverlässigkeit (§ 64 Abs. 3 Nr. 10 BDSG)	Informationssicherheitsleitlinie der FHH (IS-LL) Rahmen-Sicherheitskonzept der FHH (RaSiKo) Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden (Vertretungsregelungen, Vier-Augen-Prinzip)
Gewährleistung der Verfügbarkeit Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO	Verfügbarkeitskontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 13 BSDG)	Informationssicherheitsleitlinie der FHH (IS-LL) Rahmen-Sicherheitskonzept der FHH (RaSiKo) Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden Richtlinie Regelwerk ELDORADO
	Wiederherstellbarkeit (§ 64 Abs. 3 Nr. 9 BDSG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Richtlinie der FHH über die Sicherheit der Datenverarbeitung auf Endgeräten Richtlinie Regelwerk ELDORADO

	<p>Zugriffskontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 5 BDSG)</p>	<p>Informationssicherheitsleitlinie der FHH (IS-LL) Rahmen-Sicherheitskonzept der FHH (RaSiKo) Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Grundsatzkonzept für die Informations- und Kommunikationstechnik in der hamburgischen Verwaltung (IuK-Grundsatzkonzept) Richtlinie zur Datensicherheit im IuK-Bereich Richtlinie zur Verwaltung von Passwörtern Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden (Vertretungsregelungen, Vier-Augen-Prinzip)</p>
	<p>Zuverlässigkeit (§ 64 Abs. 3 Nr. 10 BDSG)</p>	<p>Informationssicherheitsleitlinie der FHH (IS-LL) Rahmen-Sicherheitskonzept der FHH (RaSiKo) Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden (Vertretungsregelungen, Vier-Augen-Prinzip)</p>
<p>Gewährleistung der Vertraulichkeit Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO</p>	<p>Auftragskontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 12 BDSG)</p>	<p>Freigabe-Richtlinie Service-Level-Agreements Richtlinie zur Datensicherheit im IuK-Bereich</p>
	<p>Benutzerkontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 4 BSDG)</p>	<p>Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Richtlinie zur Verwaltung von Passwörtern Richtlinie FHH Portal Grundsatzkonzept für die Informations- und Kommunikationstechnik in der hamburgischen Verwaltung (IuK-Grundsatzkonzept) Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden (Rechte im Filesystem, Berechtigungskonzept Zugriff auf Sharepoint)</p>
	<p>Eingabekontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 7 BDSG)</p>	<p>Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Vorgaben für das Haushalts- und Kassenrecht Richtlinie zur Verwaltung von Passwörtern Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden</p>
	<p>Speicherkontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 3 BSDG)</p>	<p>Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Berechtigungskonzept des jeweiligen Verfahrens Richtlinie der FHH über die Sicherheit der Datenverarbeitung auf Endgeräten Richtlinie zur Datensicherheit im IuK-Bereich</p>
	<p>Transportkontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 8 BDSG)</p>	<p>Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Sicherheits- und Betriebskonzept FHH Netz Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden</p>
	<p>Trennbarkeit (§ 64 Abs. 3 Nr. 14 BSDG)</p>	<p>Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Berechtigungskonzepte der jeweiligen Fachverfahren Grundsätze des Verwaltungshandelns nach</p>

		Beamtenstatusgesetz bzw. Tarifvertrag (Verschwiegenheitspflicht)
	Übertragungskontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 6 BDSG)	Betriebskonzept des jeweiligen Fachverfahrens Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden
	Zugriffskontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 5 BDSG)	Informationssicherheitsleitlinie der FHH (IS-LL) Rahmen-Sicherheitskonzept der FHH (RaSiKo) Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Grundsatzkonzept für die Informations- und Kommunikationstechnik in der hamburgischen Verwaltung (luK-Grundsatzkonzept) Richtlinie zur Datensicherheit im luK-Bereich Richtlinie zur Verwaltung von Passwörtern Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden (Vertretungsregelungen, Vier-Augen-Prinzip)
Intervenierbarkeit Art. 5 Abs. 1 lit. d,f DS-GVO	Wiederherstellbarkeit (§ 64 Abs. 3 Nr. 9 BDSG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Richtlinie der FHH über die Sicherheit der Datenverarbeitung auf Endgeräten Richtlinie Regelwerk ELDORADO
Nichtverkettung Art. 5 Abs. 1 DS-GVO	Auftragskontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 12 BDSG)	Freigabe-Richtlinie Service-Level-Agreements Richtlinie zur Datensicherheit im luK-Bereich
	Speicherkontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 3 BSDG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Berechtigungskonzept des jeweiligen Verfahrens Richtlinie der FHH über die Sicherheit der Datenverarbeitung auf Endgeräten Richtlinie zur Datensicherheit im luK-Bereich
	Transportkontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 8 BDSG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Sicherheits- und Betriebskonzept FHH Netz Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden
	Trennbarkeit (§ 64 Abs. 3 Nr. 14 BSDG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Berechtigungskonzepte der jeweiligen Fachverfahren Grundsätze des Verwaltungshandelns nach Beamtenstatusgesetz bzw. Tarifvertrag (Verschwiegenheitspflicht)
	Übertragungskontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 6 BDSG)	Betriebskonzept des jeweiligen Fachverfahrens Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden
Transparenz Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO	Auftragskontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 12 BDSG)	Freigabe-Richtlinie Service-Level-Agreements Richtlinie zur Datensicherheit im luK-Bereich

	Benutzerkontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 4 BDSG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Richtlinie zur Verwaltung von Passwörtern Richtlinie FHH Portal Grundsatzkonzept für die Informations- und Kommunikationstechnik in der hamburgischen Verwaltung (IuK-Grundsatzkonzept) Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden (Rechte im Filesystem, Berechtigungskonzept Zugriff auf Sharepoint)
	Eingabekontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 7 BDSG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Vorgaben für das Haushalts- und Kassenrecht Richtlinie zur Verwaltung von Passwörtern Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden
	Speicherkontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 3 BDSG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Berechtigungskonzept des jeweiligen Verfahrens Richtlinie der FHH über die Sicherheit der Datenverarbeitung auf Endgeräten Richtlinie zur Datensicherheit im IuK-Bereich
	Transportkontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 8 BDSG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Sicherheits- und Betriebskonzept FHH Netz Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden
	Zugriffskontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 5 BDSG)	Informationssicherheitsleitlinie der FHH (IS-LL) Rahmen-Sicherheitskonzept der FHH (RaSiKo) Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Grundsatzkonzept für die Informations- und Kommunikationstechnik in der hamburgischen Verwaltung (IuK-Grundsatzkonzept) Richtlinie zur Datensicherheit im IuK-Bereich Richtlinie zur Verwaltung von Passwörtern Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden (Vertretungsregelungen, Vier-Augen-Prinzip)
Verfahren regelmäßiger Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO	-	turnusmäßige Überarbeitung der Richtlinien der FHH (PDCA-Modell im RaSiKo, IS-LL) turnusmäßige Überarbeitung des Sicherheitskonzeptes durch Dataport
Verfahren zur schnellen Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten nach einem physischen oder technischen Zwischenfall Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO	Wiederherstellbarkeit (§ 64 Abs. 3 Nr. 9 BDSG)	Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Richtlinie der FHH über die Sicherheit der Datenverarbeitung auf Endgeräten Richtlinie Regelwerk ELDORADO

Gewährleistung der Belastbarkeit der Systeme Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO	Verfügbarkeitskontrolle (§ 64 Abs. 3 Nr. 13 BDSG)	Informationssicherheitsleitlinie der FHH (IS-LL) Rahmen-Sicherheitskonzept der FHH (RaSiKo) Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden Richtlinie Regelwerk ELDORADO
	Zuverlässigkeit (§ 64 Abs. 3 Nr. 10 BDSG)	Informationssicherheitsleitlinie der FHH (IS-LL) Rahmen-Sicherheitskonzept der FHH (RaSiKo) Sicherheits- und Betriebskonzept Rechenzentrum Dataport Geschäftsordnungsbestimmungen der Behörden (Vertretungsregelungen, Vier-Augen-Prinzip)

Definitionen der Grundwerte nach DS-GVO:

Datenminimierung:	Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.
Vertraulichkeit:	Gewährleistung, dass Informationen ausschließlich Berechtigten zugänglich sind
Verfügbarkeit:	Gewährleistung, dass Informationen, Anwendungen und IT-Systeme für Berechtigte im vorgesehenen Umfang und in angemessener Zeit nutzbar sind
Integrität:	Gewährleistung, dass die Unverfälschtheit und Vollständigkeit von Informationen, Anwendungen und IT-Systemen überprüfbar sind
Nichtverkettung:	Erhobene personenbezogene Daten werden nur für den Zweck verarbeitet, zu dem sie erhoben wurden.
Transparenz:	Personenbezogene Daten müssen in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.
Intervenierbarkeit:	Gewährleistung von Betroffenenrechten zu Berichtigung, Löschen, Widerspruch und zur Einschränkung der Verarbeitung sowie zur Datenportabilität..

Definitionen der TOMs gem. § 64 BDSG:

Zugangskontrolle:	Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte
Datenträgerkontrolle:	Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Löschens von Datenträgern
Speicherkontrolle:	Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten
Benutzerkontrolle:	Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte
Zugriffskontrolle:	Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben

Übertragungskontrolle:	Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können
Eingabekontrolle:	Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind
Transportkontrolle:	Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden
Wiederherstellbarkeit:	Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können
Zuverlässigkeit:	Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden
Datenintegrität:	Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können
Auftragskontrolle:	Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können
Verfügbarkeitskontrolle:	Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind
Trennbarkeit	Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können

Rechte- und Rollenkonzept
für das IT-Verfahren
„EiVer 2.0 (Elektronisches **Eingabeverfahren**)“

1. Berechtigungskonzept

1.1. Überblick

- Zahl der voraussichtlichen Nutzer:
Potenziell alle Beschäftigten der FHH
- Zahl der Fälle:
800 – 1.000 Eingaben pro Jahr
- Die Zuordnung der Eingaben erfolgt nach Zuständigkeit

1.2. Rechte und Rollenkonzept

Berechtigungsgruppe	Organisationseinheit/ Personengruppen	Berechtigungs-vergabe	Rechte			
			Eingabemappen einsehen	Aktionen ausführen	Mögliche Aktionen	Dokumente hochladen/ ändern
Geschäftsstelle der Senatskanzlei (GS)	Mit der Eingabe- bearbeitung beauftragte Personen in der Geschäftsstelle der Senatskanzlei	Im Verfahren EiVer wird ein Funktionspostfach mit der Rolle berechtigt. Die Mitglieder des Funktionspostfachs werden durch die IT der Senatsämter gepflegt. Anpassungen werden nur auf Weisung der Fachlichen Leitstelle EiVer wahrgenommen.	Die Rolle sieht alle Eingabemappen der Geschäftsstelle der Senatskanzlei und der Senatskanzlei (bei Federführung in der Senatskanzlei)	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - Person lesend berechtigen - Federführende Behörde wechseln - Aussetzung der Vollziehung setzen - Aussetzung der Vollziehung entfernen - Protokollkommentar erstellen - Protokoll anzeigen - Hochladen eines Dokuments - Fristantrag stellen - Fristverlängerung genehmigen/ablehnen - Rückfrage an Behörde - Dokument übermitteln - Senatsvertreter erfragen - Senatsvertreter benennen - Internes Aktenzeichen ergänzen - Nachricht 	Ja

Berechtigungsgruppe	Organisationseinheit/ Personengruppen	Berechtigungsvergabe	Rechte			
			Eingabemappen einsehen	Aktionen ausführen	Mögliche Aktionen	Dokumente hochladen/ ändern
EiVer-Behörde	Mit der Eingabebearbeitung beauftragte Personen in den Präsidialabteilungen der Behörden und Ämter, den Rechtsämtern der Bezirke und im Amt Migration der BIS.	Im Verfahren wird die Präsidialabteilung mit der Rolle berechtigt. Die Einbindung als Federführende Behörde (FFB) kann nur durch die Geschäftsstelle der Senatskanzlei erfolgen. Weitere Behörden können durch bereits eingebundene Behörden berechtigt werden. Um Bezirke einzubinden, muss zunächst die Behörde FB-61 berechtigt werden. Nur diese kann dann wiederum Bezirke einbinden. Die Behördenliste ist nur für die EiVer-Administratoren sichtbar und bearbeitbar.	Die Rolle sieht alle Eingabemappen ihrer Organisationseinheit und hat jederzeit alle Berechtigungen (lesen/ändern/löschen)	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - Person lesend berechtigen - Behörde einbinden - Aussetzung der Vollziehung setzen - Aussetzung der Vollziehung entfernen - Person zur Bearbeitung einbinden - Protokollkommentar erstellen - Protokoll anzeigen - Hochladen eines Dokuments - Fristantrag stellen (nicht für BIS-M) - Fristverlängerung genehmigen/ablehnen (nicht für BIS-M) - Rückfrage an Behörde - Dokument übermitteln - Senatsvertreter erfragen - Senatsvertreter benennen (nicht für BIS-M) - Senatsdrucksache vorbereiten (nur für FFB oder BIS-M) - Internes Aktenzeichen ergänzen - Nachricht 	Ja
Personen mit einer Workflowaufgabe	Potentiell alle Beschäftigten der Stadt.	Im Verfahren wird eine Person durch ihre Präsidialabteilung oder einer bereits mit einer Workflowaufgabe betrauten Person in den Prozess eingebunden. Die Auswahl erfolgt aus dem ActiveDirectory. Die Präsidialabteilung kann die Berechtigung bei Bedarf entziehen.	Die Rolle sieht alle ihr zugeordneten Eingabemappen	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - Person zur Bearbeitung einbinden - Protokollkommentar erstellen - Protokoll anzeigen - Hochladen eines Dokuments - Senatsvertreter erfragen 	Ja

Berechtigungs- gruppe	Organisationseinheit/ Personengruppen	Berechtigungs-vergabe	Rechte			
			Eingabemappen einsehen	Aktionen ausführen	Mögliche Aktionen	Dokumente hochladen/ ändern
Lesend berechtigte Personen	Potentiell alle Beschäftigten der Stadt.	Im Verfahren wird eine Person durch ihre Präsidialabteilung, GS oder BIS-M für die Eingabe lesend berechtigt. Die Auswahl erfolgt aus dem ActiveDirectory. Die Berechtigung kann bei Bedarf entzogen werden.	Die Rolle sieht alle ihr zugeordneten Eingabemappen	Nein		Nein
EiVer- Administrator	Mit der Administration von EiVer beauftragte Personen.	Administratoren sind nicht am Verfahren beteiligt. Sie können jedoch auf Anforderung in den EiVer- Workflow eingreifen.	Die Rolle sieht alle Eingabemappen der GS und der Senatskanzlei (bei Federführung in der Senatskanzlei) sowie der Behörden und Ämter	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - Person lesend berechtigen - Behörde einbinden - Federführende Behörde wechseln - Aussetzung der Vollziehung setzen - Aussetzung der Vollziehung entfernen - Person zur Bearbeitung einbinden - Protokollkommentar erstellen - Protokoll anzeigen - Hochladen eines Dokuments - Fristantrag stellen - Fristverlängerung genehmigen/ablehnen - Rückfrage an Behörde - Dokument übermitteln - Senatsvertreter erfragen - Senatsvertreter benennen - Internes Aktenzeichen ergänzen - Nachricht 	Ja

1.3. Berechtigungsdimensionen

Das Berechtigungskonzept von EiVer unterliegt zwei Dimensionen. Die Berechtigung der ersten Dimension entscheidet, ob der aktuell Anwendende Zugriff auf eine Eingabe bekommt oder nicht.

Die zweite Dimension des Berechtigungskonzepts ist für die Differenzierung, ob zur Bearbeitung der Eingabe bestimmte Aktionen ausgeführt werden dürfen, relevant. So können z. B. nur Benutzerinnen und Benutzer der Gruppe Geschäftsstelle des Senats der Eingabe eine federführende Behörde zuweisen.

Aus Aspekten der Datensicherheit ist die grundlegende Logik von EiVer, dass nur Anwendende, die direkt an Eingaben beteiligt sind, Zugriff auf die Daten innerhalb des Systems haben. In diesem inneren Bereich wird dann der Rolle des Benutzers entsprechend nur Inhalt präsentiert, der für die Ausführung der notwendigen Prozessschritte von Nöten ist.

Jede Behörde/jedes Amt hat eine zentrale Einheit (i.d.R. die Präsidial- oder Rechtsabteilungen), die auf alle Eingabemappen dieser Organisationseinheit jederzeit alle Berechtigungen (lesen/ändern/löschen) hat. Davon gibt es ca. 21 Organisationseinheiten mit jeweils ca. 2 – 4 Personen, die diese Funktion wahrnehmen. Diese Einheit kann auch jederzeit auf den Workflow zugreifen und Aufgaben anderen Personen zuordnen.

Die Liste ist nur für die EiVer-Administratoren sichtbar und bearbeitbar.

1.4. Individuell berechtigte Personen/Gruppen

Das Berechtigungskonzept von EiVer unterscheidet im Wesentlichen drei Rollen:

- Geschäftsstelle der Senatskanzlei
- Federführende Behörde
- Beteiligte Behörde

Initial wird mit der Zuteilung einer Rolle im Verfahren zunächst eine Gruppe berechtigt (Geschäftsstelle der Senatskanzlei oder Präsidialabteilung einer Behörde/eines Amtes). Die Gruppen können im Verfahren wiederum nach Bedarf weitere Personen/Gruppen/Funktionspostfächer aus dem ActiveDirectory berechtigen. Die Berechtigungen werden über die Aktion „Person lesend berechtigen“, mit der Zuordnung einer Person zu einer Aufgabe im Workflow oder mit der Benennung als Senatsvertreter erteilt.

Eine Person, die keine Berechtigung auf eine Eingabemappe hat, sieht bspw. in der Übersichtsliste auch keine Eingabe. Die Präsidialabteilungen müssen die Möglichkeit haben, individuelle Berechtigungen bei Bedarf auch wieder zu entziehen. Bspw. wenn aus Versehen die falsche Person berechtigt wurde. Die Berechtigung bleibt auch nach Beendigung des Workflows und bei Inaktivität der Mappe bestehen.

Abhängig von der Rolle können im Rahmen der Eingabebearbeitung unterschiedliche „Aktionen“ (bspw. Federführende Behörde einbinden) ausgeführt werden.

Sobald eine Behörde/ein Amt eine Rolle im Eingabeverfahren übernimmt, wird für diese eine sogenannte Dokumentenmappe erstellt. Diese fungiert als Arbeitsbereich der jeweiligen Behörde/des jeweiligen Amtes, in der alle Arbeitsschritte durchgeführt

und protokolliert werden. Die Dokumentenmappe kann nur von der jeweiligen Behörde/dem jeweiligen Amt eingesehen werden.

Die Benutzer, denen aktuell eine Aufgabe zugewiesen ist, und deren Vertreter, haben die Berechtigung die aktuelle Aufgabe zu bearbeiten und die Berechtigung Dokumente hochzuladen, zu bearbeiten und bestimmte Aktionen auszuführen. Das Arbeitsergebnis wird nach der abschließenden Bearbeitung aktiv an die nächste zuständige Stelle „übermittelt“ und erscheint dann in der Dokumentenmappe an dieser Stelle.

2. Zugriffsrechte

- 2.1. Die Zugriffsberechtigungen sind so einzurichten, dass eine Funktionstrennung zwischen den Systemadministratoren beim IT-Dienstleister der FHH, dem EiVer-Administrator, den fachlich Zuständigen in den jeweiligen Behörden und Ämtern der FHH sowie den Anwenderinnen und Anwendern sichergestellt wird. Ein direkter Zugriff auf die Datenbank darf nur einem Systemadministrator möglich sein.
- 2.2. Wer in den behördlichen Geschäftsgang einzubeziehen ist, bestimmt sich nach den für die jeweilige Behörde geltenden organisatorischen Regelungen. In diesem Rahmen werden die Zugriffsrechte individuell und vorgangsbezogen von den Initiatoren des Workflows an die betreffenden Beschäftigten vergeben. Die Auswahl der einzubindenden Person erfolgt aus dem ActiveDirectory. Der EiVer-Workflow ist zudem so einzurichten, dass die in ihn eingebundenen Beschäftigten ihrerseits Zugriffsrechte an weitere Beschäftigte vergeben können, soweit diese an dem Workflow zu beteiligen sind.
- 2.3. Um nachvollziehbar zu machen, wie der jeweilige Entscheidungsprozess verlaufen ist und welche Personen an ihm beteiligt waren, ist über das Protokoll und das Berechtigungskonzept zu dokumentieren,
 - welche Personen mit welchen Zugriffsrechten an einem Eingabebearbeitungsvorgang beteiligt waren,
 - welche Zugriffsrechte im Laufe eines Vorgangs hinzugefügt oder entfernt wurden und
 - welche Bearbeitungsaktivitäten innerhalb eines Vorgangs stattgefunden haben. Bei dem Protokoll handelt es sich um eine nicht editierbare XML-Datei.

EiVer-Administratoren muss die Möglichkeit gegeben sein, auf Anforderung in den Ablauf eines EiVer-Workflows einzugreifen. Diese Eingriffe sind zu protokollieren, um sie nachvollziehen zu können. Die Systemadministration bleibt hiervon unberührt.

3. Beispielhafter Prozessablauf

- (1) Es geht eine Eingabe „123“ bei der Geschäftsstelle der Senatskanzlei (GS) ein.
 - ➔ Es wird automatisch eine Dokumentenmappe „GS 123“ für die GS generiert (Zugriff nur durch die Gruppe GS). Die Gruppe GS kann u.a. eine Federführende

Behörde „A“ einbinden.

(2) Die Behörde „A“ wird als Federführende Behörde der Eingabe „123“ festgelegt.

→ Es wird automatisch eine Dokumentenmappe „Behörde A 123“ für die Behörde „A“ generiert (Zugriff zunächst nur durch die Gruppe Präsidialabteilung der Behörde „A“). Abhängig von der jeweiligen Eingabe können weitere Beschäftigte der Behörde „A“ durch die Präsidialabteilung zur Bearbeitung berechtigt werden. Die Gruppe Präsidialabteilung „A“ kann u.a. eine Beteiligte Behörde „B“ einbinden.

(3) Die Behörde „B“ wird als Beteiligte Behörde der Eingabe „123“ festgelegt.

→ Es wird automatisch eine Dokumentenmappe „Behörde B 123“ für die Behörde „B“ generiert (Zugriff zunächst nur durch die Gruppe Präsidialabteilung der Behörde „B“). Abhängig von der jeweiligen Eingabe können weitere Beschäftigte der Behörde „B“ durch die Präsidialabteilung zur Bearbeitung berechtigt werden.

(4) Die Behörde „B“ hat eine Teilstellungnahme abschließend erarbeitet:

→ Die Präsidialabteilung „B“ gibt eine Kopie der Teilstellungnahme über die Aktion „Dokument übermitteln“ an die Dokumentenmappe „Behörde A 123“ weiter.

(5) Die Behörde „A“ hat eine Stellungnahme abschließend erarbeitet:

→ Die Präsidialabteilung gibt eine Kopie der Stellungnahme über die Aktion „Dokument übermitteln“ an die Dokumentenmappe „GS 123“ weiter.

(6) Die GS hat die Eingabe abschließend bearbeitet:

→ Die Gruppe GS übermittelt das Ergebnis über die Schnittstelle an das BK-System.

Qualifizierungskonzept zur Schulung der Anwenderinnen und Anwender des IT-Verfahrens „EiVer 2.0 (Elektronisches Eingabeverfahren)“

Für die Einführung des IT-Verfahrens EiVer 2.0 ist ein mehrstufiges Qualifizierungskonzept vorgesehen.

Die Notwendigkeit der jeweiligen Stufe sowie deren Maßnahmen werden nachstehend beschrieben:

Ausgangslage

Durch den Betrieb des IT-Verfahrens im Rechenzentrum von Dataport ist der Betriebsbereitschaft des IT-Verfahrens der sog. EHdB-Prozess vorgeschaltet – die erstmalige Herstellung des Betriebs. In dieser Zeit stellt Dataport die entsprechenden Server bereit und installiert die Software. Das Projektteam hat in dieser Zeit keinen Zugriff auf die Anwendung, sodass zu diesem Zeitpunkt noch keine Test-/Qualifizierungsmaßnahmen in geeigneter Form für das Produktivsystem erfolgen können.

Das System wird jedoch in einer Testumgebung des Herstellers SECONDRED Newmedia GmbH entwickelt. Hier können ab Ende November, wenn die Softwareentwicklung entsprechend weit fortgeschritten ist, Tests nach einem zuvor festgelegten Testkonzept durchgeführt werden, um die Anwendung und Funktionalität eingehend zu prüfen.

Nach erfolgter Installation im Rechenzentrum erfolgt die sog. Kundenabnahme. Dies bedeutet, dass die Installation gegenüber Dataport abgenommen werden muss. Die Kundenabnahme soll am 03.03.2023 starten.

Schulung des Projektteams am 01.02.2023

Um die Kundenabnahme durchführen und um die weitere Umsetzung der Anforderungen in der Anwendung prüfen zu können, werden die folgenden Zielgruppen in eintägigen Schulungen durch den Hersteller in die Lage versetzt, den Roll-Out und den Betrieb der Fachanwendung in der Verantwortung des Auftraggebers auszuführen.

Ein Mindestschulungsbedarf mit nachstehenden Schulungsinhalten wird vom Hersteller erfüllt. Ein Veranstaltungstag umfasst 8 Stunden.

Zielgruppe	TN-Anzahl je Veranstaltung	Veranstaltungstag	Schulungsinhalte
Technische Administratoren	2 bis 5 Personen	Voraussichtlich 1	Alle Komponenten der Fachanwendung inkl. Schnittstellen mit Schwerpunkt auf den technischen Betrieb. Technische Administratoren

			sollen in die Lage versetzt werden, den technischen Betrieb der Fachanwendung vornehmen zu können.
Fachliche Leitstelle und Key-User	8 bis 12 Personen	Voraussichtlich 1	Alle Komponenten der Fachanwendung inkl. Schnittstelle mit fachlichem Schwerpunkt.

Schulung der Präsidialabteilungen ab Februar 2023

Präsidialabteilungen und Rechtsämter stellen die Key-User der Fachanwendung da. Daher ist eine Einführung in die neue Software unerlässlich. Das Projektteam wird ab Februar 2023 den Präsidialabteilungen und Rechtsämtern im Rahmen einer Anwenderschulung die Software mit ihren Funktionen vorstellen.

Schulung und Unterstützung der Beschäftigten

Vor dem Hintergrund, dass der überwiegende Teil der Beschäftigten nur punktuell oder selten an der Eingabebearbeitung mitwirkt, diese aber grundsätzlich jeden Zuständigkeitsbereich des Senats und damit alle Beschäftigten betreffen kann, werden folgende Maßnahmen zur Gewährleistung der für die Beschäftigten notwendigen Kompetenzen beschlossen:

- (1) Die neue Fachanwendung muss leicht verständlich, einfach und intuitiv zu bedienen sein. In Aufbau und Funktionalität baut das Verfahren auf vertraute Strukturen auf, um den Umstieg zwischen den Verfahren zu erleichtern und vorhandene Kompetenzen weiter zu nutzen.
- (2) Das Projekt stellt mit Beginn der Einführung eine Anwenderdokumentation in geeigneter Form bereit. Zusätzlich wird es in der Software Hilfeseiten mit Informationen und Anleitungen geben.
- (3) Die Fachliche Leitstelle steht als Ansprechpartner zur Verfügung, beantwortet zeitnah Fragen und nimmt Anregungen entgegen.
- (4) Soweit Bedarf besteht, stehen die Ämter und Behörden ihre Beschäftigten für Rückfragen zur Verfügung.